

**Satzung der Fechtgemeinschaft Recklinghausen ´95 e.V.**  
**in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 04.11.2004**  
**zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung**  
**am 25.10.2016**



**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen**  
**unter der Registriernummer VR 1908**

**§1 – Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Fechtgemeinschaft Recklinghausen 95“ und hat seinen Sitz in Recklinghausen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „Fechtgemeinschaft Recklinghausen 95 e.V.“ (FG Recklinghausen 95 e.V.).

**§ 2 – Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auf dem Gebiet des Fechtsports in allen Altersgruppen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Fechtsports als Breiten- und Leistungssport. Das Förderangebot richtet sich an Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren und Behinderte. Mit diesem Angebot wird gleichzeitig die allgemeine Gesundheitsfürsorge und die Integration von Jugendlichen ausländischer Herkunft gefördert. Möglichkeiten zur Ausübung des Fechtsports sollen im Rahmen des Schulsports angeboten werden. Zur Förderung gehört die Bereitstellung von Trainingsangeboten und die Durchführung von Wettkämpfen.
- (3) Der Verein soll Mitglied im Westfälischen Fechter-Bund e.V. als dem zuständigen Fachverband, sowie im Stadtportbund werden.

**§ 2a – Verwirklichung des Vereinszwecks**

- (1) Jedes Mitglied muss sich in die Vereinsarbeit einbringen. Der Vorstand wird Anregungen aufgreifen und soweit möglich verwirklichen. Er kann die Verwirklichung dem Mitglied selbst übertragen.
- (2) Der Verein soll zur Stützung des Vereinszwecks Turniere veranstalten.
- (3) Die Vereinsveranstaltungen sind durch die Mitglieder zu unterstützen. Die Unterstützung soll in Arbeit, sie kann alternativ in Geld erbracht werden. Art und Umfang der Pflichtstunden bzw. einer finanziellen Abgeltung regelt die Beitragsordnung.

**§ 3 – Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 – Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks**

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Stadtportbund Recklinghausen, oder, sofern ein Zusammenschluss der Sportvereine in Recklinghausen nicht besteht, an die Stadt Recklinghausen. In beiden Fällen darf das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Sports, verwendet werden.

**§ 5 – Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind in Rechten und Pflichten uneingeschränkt an allen Vereinsangelegenheiten beteiligt. Das Stimmrecht der beschränkt geschäftsfähigen Mitglieder wird durch den oder die Sorgeberechtigten ausgeübt. Werden Beitragsrückstände nach Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monats beglichen, hat das Mitglied bis zur Erfüllung aller Forderungen des Vereins kein Stimmrecht.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder des Vereins, die den Verein durch Beiträge fördern, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Sie können mit beratender Stimme an Vereinsversammlungen teilnehmen und haben Frage- und Auskunftsrecht, jedoch kein Stimmrecht, und sie können nicht gewählt werden.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch von Beitragszahlungen befreit.

**Satzung der Fechtgemeinschaft Recklinghausen ´95 e.V.**  
**in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 04.11.2004**  
**zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung**  
**am 25.10.2016**



**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen**  
**unter der Registriernummer VR 1908**

- (5) Wird ein ordentliches Mitglied zum gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienst einberufen, ruht die Mitgliedschaft bei einem entsprechenden Antrag für die Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes. In dieser Zeit bestehen keine Mitgliedschaftsrechte und keine Pflichten. Nach Ablauf der Aussetzungszeit leben Rechte und Pflichten automatisch wieder auf. Gleiches gilt, wenn das Ruhen der Mitgliedschaft vorzeitig endet. Zur Reaktivierung einer Mitgliedschaft bedarf es einer einfachen Anzeige an ein Vorstandsmitglied. Eine solche Anzeige ist jederzeit möglich.

#### § 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Beschränkt geschäftsfähige und geschäftsunfähige Personen bedürfen der Zustimmung des oder der Sorgeberechtigten und dessen/deren Übernahme der Haftung für die Beitragsverpflichtung.
- (3) Der Vorstand soll dem Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Aufnahmeantrags einen Ablehnungsgrund mitteilen. Erfolgt keine fristgerechte Ablehnung, so gilt das Aufnahmegesuch als angenommen. Eine Annahme kann auch ausdrücklich geschehen. Einer ausdrücklichen Aufnahmebestätigung an das Mitglied bedarf es in beiden Fällen der Annahme nicht.
- (4) Die fördernde Mitgliedschaft wird wie die ordentliche erworben.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ein entsprechender Beschluss muss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

#### § 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum Ende des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats möglich.
- (3) Einer Austrittserklärung steht es gleich, wenn wegen rückständiger Mitgliedsbeiträge Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides gestellt oder Klage erhoben wurde.

- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden
- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- c) wegen unehrenhafter Handlungen
- Dem Recht auf Anhörung ist genüge geleistet, wenn dem Mitglied Gelegenheit geboten wurde, sich mündlich oder innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.
- (5) Der Antrag auf Ausschluss muss von dem Vorstand gestellt werden. Der Vorstand ist berechtigt, dem Mitglied bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung jegliches Tätigwerden im Namen des Vereins zu untersagen. Die Absicht einen Ausschlussantrag zu stellen, ist dem Mitglied schriftlich, unter Hinweis auf das Anhörungsrecht, mitzuteilen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

#### § 8 – Beiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedbeiträge sowie Ausnahmeregelungen für Stundungen und Erlass werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann diese Aufgabe auf den um den Beirat erweiterten Vorstand übertragen, der auch eine Beitragsordnung aufstellt, die die Zahlungsmodalitäten regelt.

#### § 9 – Organe

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

#### § 10 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan und an Weisung nicht gebunden
- (2) Die Mitgliederversammlung wird nach Vorbereitung durch den Vorstand vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe zur Post. Die Mitgliederversammlung soll an einem allgemein zugänglichen Ort auf dem Gebiet der

**Satzung der Fechtgemeinschaft Recklinghausen ´95 e.V.**  
**in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 04.11.2004**  
**zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung**  
**am 25.10.2016**



**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen**  
**unter der Registriernummer VR 1908**

- Stadt Recklinghausen stattfinden. Jedes Mitglied muss Zustellung unter der Anschrift, die es dem Vorstand mitgeteilt hat, gegen sich gelten lassen.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden so oft es erforderlich ist statt, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von zwei Dritteln der Beiratsmitglieder oder einem Zehntel der registrierten ordentlichen Mitglieder oder von mindestens 15 ordentlichen Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Im Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten ohne Bindung an frühere Beschlüsse behandeln. Wenn und soweit der Vorstand für eine Entscheidung zuständig ist, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes,
  - b) den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - e) die Wahl der Beiratsmitglieder,
  - f) die Wahl der Kassenprüfer,
  - g) die Festsetzung der Beiträge,
  - h) den Ausschluss von Mitgliedern,
  - i) die Änderung der Satzung,
  - k) die Auflösung des Vereins,
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit (Überwiegen der Ja- über die Nein-Stimmen). Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, die Auflösung des Vereins nur von drei Vierteln der registrierten ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Ein Mitglied des Vorstands fertigt ein Beschlussprotokoll, das vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- § 11 - Vorstand
- (1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- der/ die 1. Vorsitzende,
  - der/ die stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Zum erweiterten Vorstand gehört der
- Kassenwart
- Nach Beschluss der Mitgliederversammlung kann der erweiterte Vorstand um folgende Organe erweitert werden:
- Schriftführer
  - Sportwart,
  - Jugendwart,
  - Waffen- und Gerätewart
- Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung des Vereins jährlich gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendversammlung gehören alle Vereinsmitglieder ab B-Jugend bis zum vollendeten 25. Lebensjahr an. Die Mitgliederversammlung kann weitere drei Beisitzer zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben in den erweiterten Vorstand wählen.
- (3) Nach außen wird der Verein vom Vorstand vertreten. In vereinsinternen Angelegenheiten nimmt jedes Vorstandsmitglied seine Aufgaben grundsätzlich selbständig wahr.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die erstmalige Wahl in den Vorstand setzt Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung voraus. Wiederwahl ist bei schriftlich erklärter Bereitschaft zur Amtsweiterführung möglich.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes können dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.
- (6) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer voll geschäftsfähig ist.

**Satzung der Fechtgemeinschaft Recklinghausen ´95 e.V.**  
**in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 04.11.2004**  
**zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung**  
**am 25.10.2016**



**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen**  
**unter der Registriernummer VR 1908**

§ 12 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für die Aufstellung einer vorstandsinternen Geschäftsordnung, eines Arbeitsrahmens, nach dem er die satzungsgemäßen Ziele verfolgt, und für die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans ist er allein verantwortlich.
- (2) Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzungen. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen des Vorstands oder des um den Beirat erweiterten Vorstands gibt seine Stimme den Ausschlag. Im Falle seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens gemäß § 5 der Satzung
- (4) Über den Antrag auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen zu entscheiden.
- (5) Protokolle der Sitzungen bzw. der gefassten Beschlüsse sind von dem jeweiligen Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 – Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei ordentliche Mitglieder in den Beirat. Zusätzlich können die einzelnen Abteilungen (Jugend-, Erwachsenen-, Senioren- und Behindertenabteilung) je einen gewählten Vertreter in den Beirat entsenden.
- (2) Die Beiratsmitglieder können auf Einladung des 1. Vorsitzenden mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie unterstützen die Vorstandsarbeit nach Absprache mit dem Vorstand.

§ 14 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 – Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird zum Ende eines jeden Geschäftsjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zur Frage der Ordnungsmäßigkeit der Kassenprüfung und satzungsgemäßen Mittelverwendung zu erstatten. Bei ordnungsmäßiger und satzungsmäßiger Geschäftsführung beantragen sie die Entlastung des Vorstands.

§ 16 – Maßregelungen

Mitgliedern, die gegen die Satzung, das Vereinsinteresse oder gegen bindende Beschlüsse des Vorstands verstoßen, kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ein Verweis erteilt werden. Mit dem Verweis kann die Auflage, jegliche Tätigkeit im Namen des Vereins zu unterlassen, oder ein Ausschluss vom Trainingsbetrieb oder von der Teilnahme an Turnieren verbunden werden. Die Auflage gilt zunächst bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung über Umfang und Dauer der Tätigkeitsbeschränkung bzw. der Ausschlüsse. Die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss aus dem Verein nach § 7 Abs. 3 der Satzung erfolgen.

§ 17 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung und ihre zukünftigen Änderungen treten mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.